

Übergänge in weiterführende Schulen (Übergang 4 - 5)

- Erläuterungen zu Aufnahmekriterien und Grundsätze der Schülerlenkung -

1. Grundsätzlich ergeben sich die **Aufnahmekriterien** bei fehlender Aufnahmekapazität aus § 70 Hessisches Schulgesetz.
Danach sind vorrangig zu berücksichtigen:
 - die Zugehörigkeit des Wohnortes zum Schulträgerbezirk
 - der Wunsch nach einer bestimmten Sprachenfolge oder einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt (bei der Wahl eines besonderen Schwerpunktes wird von den jeweiligen Schulen in der Regel vorab abgeklärt, inwieweit die Schüler/innen aufgrund des angegebenen Schwerpunktes bevorzugt berücksichtigt werden können. Nähere Informationen hierzu erteilen die jeweiligen Schulen)
 - die Wohn – und Verkehrsverhältnisse zur gewünschten Schule (diese spielen z.B. dann eine Rolle, wenn der Besuch einer anderen Schule des gewünschten Bildungsgangs mit einer besonderen Schwierigkeit verbunden wäre)
 - besondere soziale Umstände (diese müssen von den Eltern besonders geltend gemacht werden)
2. Insgesamt geht der Gesetzgeber davon aus, dass das Angebot der Schulen hinsichtlich Sprachenfolge oder Schwerpunkt vorrangig für Schüler/innen aus dem Gebiet des jeweiligen Schulträgers vorgehalten wird.
Aufgrund der Schulsituation in und um Kassel bestehen jedoch Vereinbarungen zwischen den Schulträgern des Landkreises und der Stadt Kassel, wonach z.B. das Lichtenberg-Gymnasium auch für Stadtkinder nicht verschlossen sein soll und umgekehrt Kreiskinder auch städtische Gymnasien besuchen können sollen. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch grundsätzlich nicht.
3. Grundsätzlich kein Kriterium für die bevorzugte Aufnahme ist die Stellungnahme der abgebenden Grundschule über die Eignung der Schüler/innen für den gewählten Bildungsgang. Ebenso wenig ist der Widerspruch der abgebenden Grundschule gegen den gewählten Bildungsgang Kriterium für die Ablehnung einer Aufnahme.
4. Um im Falle fehlender Kapazität weitere **Entscheidungshilfen für eine effektive Schülerlenkung** zu erhalten, werden die Eltern aufgefordert, einen Zweitwunsch zu benennen.

Benennen die Eltern keinen Zweitwunsch oder benennen dieselbe Schule als Zweitwunsch, wird bei erforderlicher Umlenkung davon ausgegangen, dass die Eltern mit der nächstgelegenen Schule, die den gewünschten Bildungsgang anbietet und aufnahmefähig ist, einverstanden sind.

Bei Kindern, die für einen bestimmten Schwerpunkt angemeldet wurden, die jedoch nach den Kriterien der Schule hierfür nicht bevorzugt berücksichtigt werden können, wird die angegebene Schule gleichwohl als Erstwunsch angesehen. Auch für diesen Fall ist ein Zweitwunsch anzugeben.
5. Intention einer möglicherweise erforderlichen Schülerlenkung ist die weitest gehende Berücksichtigung des Elternwunsches (Erst- oder Zweitwunsch). Kann nach den vorgenannten Kriterien sowie pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten keine Entscheidung über alle Aufnahmeanträge getroffen werden, entscheidet ggf. ein Losverfahren über die verbleibenden Aufnahmemöglichkeiten.